LANDESSCHULRAT
FÜR
NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, am 22. November 2011

I-110/108-2011

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

S T E L L U N G N A H M E

Der Landesschulrat für Niederösterreich begrüßt die rasche Überführung der Schulversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1 (§ 7a SchOG) ins Regelschulwesen.

Begrüßt wird ausdrücklich, dass die Konzeption der 5. und 6. Schulstufe ohne Selektionsdruck und unterschiedliche Lehrplanausweisung möglich gemacht wird.

Wichtige pädagogische Maßnahmen zur gesetzlichen Verankerung einer lernseitigen Schule werden teilweise angesprochen.

Ungeachtet dessen sind einige Rahmenbedingungen, die sich im Schulversuchszeitraum als positiv herausgestellt haben, nunmehr in der Regelschule gesetzlich zu verankern:

1. Die starren schulzeitlichen Rahmenbedingungen wie zum Beispiel 50 Minuten-Stunde, Pausenordnung etc. gehören in die Schulautonomie verlegt. Es wird ausdrücklich ersucht, den Ablauf eines Schulalltages durch die Schule festlegen zu lassen.

2. Die Festlegung, dass für **jede** Neue Mittelschule eine Leiterin/ein Leiter zu bestellen ist, erschwert einen ökonomischen Einsatz (2 Schulen unter einer Leitung).
   Es sollte vielmehr lauten: Für Neue Mittelschulen sind eine Leiterin/ein Leiter und die erforderlichen Lehrerinnen/Lehrer zu bestellen.
   Ferner wird angeregt, in den EB festzuhalten, dass eine Leiterin/ein Leiter auch mit mehreren Standorten betraut werden kann.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3. Die Forderung im § 21d, dass jede Schulstufe einer Klasse zu entsprechen hat, würde in vielen Fällen zu einer Flut von Schulversuchsanträgen führen, da in vielen Bereichen schulstufenübergreifend unterrichtet wird bzw. aufgrund von zu geringen Schülerzahlen unterrichtet werden muss.

4. Die im § 19 Abs. 1a festgelegten verbindlichen Sprechtage sollen ebenfalls in die Autonomie der Schulen gegeben werden, da sich im Niederösterreichischen Schulmodell zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1 gem. § 7a des SchOG die KEL-Gespräche (Kinder-Eltern-Lehrerinnen/Lehrer-Gespräche) als positiv herausgestellt haben.

5. Es ist sicherzustellen, dass die länderspezifischen Bezeichnungen der Neuen Mittelschule zB NÖ Mittelschule weiterhin geführt werden können.

Angemerkt wird weiters:

1. Die noch zu erlassenden Verordnungen dürfen die Autonomie der Schulstandorte nicht einengen. Besonders soll eine weitestgehende Autonomie im Hinblick auf die pädagogische Konzeptionen der einzelnen Schulstandorte erhalten bleiben.

2. In den EB bzw. in der Zeugnisverordnung sollte vermerkt werden, dass bei Erfüllung der Anforderungen des Lehrplanes des Realgymnasiums das Zeugnis der Neuen Mittelschule gleichwertig dem Zeugnis des Realgymnasiums ist.

3. Mit der Einführung der Neuen Mittelschule ist auch eine redaktionelle Änderung des LDG und korrespondierender Gesetze notwendig, da sich die dortigen Bestimmungen (Ernennungserfordernisse etc.) ausschließlich auf Hauptschulen beziehen und die Neue Mittelschule nicht vorkommt. Diese Änderungen sind sehr einfach aber unbedingt zu setzen, damit eine rechtskonforme Beschäftigung von Lehrerinnen/Lehrern an Neuen Mittelschulen möglich ist. Ebenso ist die entsprechende Abklärung der Gesetze der Pädagoginnen/Pädagogen Aus-/Fort- und Weiterbildung mitzubedenken.

4. Zur Bestimmung über das Inkrafttreten darf darauf hingewiesen werden, dass mit der Frist von einem Jahr für das Erlassen der Ausführungsgesetze und der gleichzeitigen Bestimmung, dass die Ausführungsbestimmungen mit 1. September 2012 in Kraft zu setzen sind, es zu einer Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen kommen kann.
   Daher wird angeregt, das Gesetzgebungsverfahren so voranzutreiben, dass auch zur Erlassung der Ausführungsgesetze ausreichend Zeit bleibt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ungeachtet der bereits aufgezeigten Anmerkungen, die unbedingt beachtet werden müssten, führt der Landesschulrat für Niederösterreich weiters aus:

SCHULORGANISATIONSGESETZ

Es wird angeregt, den im § 3 Abs. 4 nach dem Begriff Hauptschule eingefügten Klammerausdruck „(auslaufend bis 31. August 2018)" auch an allen anderen Stellen dieses Entwurfes, wo dieser analog stehen sollte, zu setzen.

Ad § 21b Abs. 1 Z 3.:

Die „Einführung in die Informatik" sollte jedenfalls als verbindliche Übung vorgesehen werden, da entsprechende Grundkenntnisse (und damit auch das Wissen um potentielle Gefahren) in einer Zeit, in der alle Lebensbereiche von EDV-Anwendungen berührt werden, schon frühzeitig vermittelt werden müssen.

Ad § 21g:

Der Unterricht von Schülerinnen/Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfordert die Expertise ausgebildeter Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen. Diese besondere Aufgabe Lehrerinnen/Lehrern zu übertragen, die keine Ausbildung dafür haben, erscheint nicht vorteilhaft für eine Verbesserung der Integration. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf verdienen sonderpädagogischen Unterricht durch dafür ausgebildete Sonderpädagoginnen/ Sonderpädagogen.

SCHULUNTERRICHTSGESETZ

Ad § 13b Abs. 1:

Es sollte nicht nur die Wortfolge „der Neuen Mittelschule", sondern der „4. Klasse der Neuen Mittelschule" ergänzt werden, da sonst auch Schülerinnen/Schüler der 1. bis 3. Klasse diese Maßnahme in Anspruch nehmen könnten; was bei der Hauptschule derzeit nicht vorgesehen ist und somit zu einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen/Schüler führen würde.

Ad § 29 Abs. 1:

Der Verweis „… um den Übertritt von Schülern der Neuen Mittelschule in allgemein bildende höhere Schulen im Sinne des § 31a handelt, …" müsste sich richtigerweise auf den neu vorgesehenen § 30b SchUG beziehen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad § 18 Abs. 2a:

Diese Regelung kann unter Umständen zu folgendem Ergebnis führen:

Ein leistungsmäßig schwächeres Kind, dessen Beurteilung sich nur auf die grundlegende Allgemeinbildung bezieht, kann z.B. ein Gut erhalten. Ein leistungsmäßig stärkeres Kind, dessen Beurteilung sich auf die vertiefte Allgemeinbildung bezieht, erhält z.B. ein Befriedigend. Letzteres erbringt eine höhere Leistung, besitzt höhere Kompetenzen etc., hat aber für jeden Betrachter schlechtere Zeugnisnoten. Ersteres bekommt vielleicht sogar einen ausgezeichneten Erfolg ausgewiesen, Letzteres nicht.

Ad § 20 Abs. 6a:

Der Landesschulrat für Niederösterreich nimmt an, dass es sich hier nur um die Mitteilung der „Nichtberechtigung zum Übertritt in eine der genannten Schulen" handelt, wenn diese Nichtberechtigung auf den Beschluss der Klassenkonferenz beruht, der in den §§ 40 Abs. 2a und 3a, 55 Abs. 1a, 68 Abs. 1 Z 4, 97 Abs. 1a und 105 Abs. 1a SchOG erwähnt wird. Jedenfalls erscheint eine Präzisierung notwendig.

SCHULPFLICHTGESETZ

In § 8 Abs. 1 SchPflG sollte das Wort „im" im Satz „… sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder im Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist." entfallen.

PRIVATSCHULGESETZ

In den Erläuterungen ist zu lesen: „Eine Aufnahme der Neuen Mittelschule in § 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes könnte einen flexiblen Personaleinsatz unnötig einschränken. Die Finanzierungsverpflichtung für den Bund ergibt sich ohnehin bereits aus § 19 Abs. 2 leg. cit."

Die Nichtaufnahme in § 19 Abs. 1 lit. b Privatschulgesetz würde allerdings bedeuten, dass gemäß § 19 Abs. 1 lit. a Privatschulgesetz die Subventionen zum Personalaufwand durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund bzw. gemäß § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz die Besoldung gemäß dem Bundesbesoldungsschema zu erfolgen hat.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Eine grundsätzliche Frage besteht darin, was mit bereits genehmigten und weiterhin bestehenden privaten Hauptschulen passiert, wenn im öffentlichen Bereich die Hauptschule als gesetzlich geregelte Schulart nicht mehr existiert. Es wäre daher auch im Privatschulgesetz eine diesbezügliche gesetzliche Überleitung sinnvoll (auch bezüglich des Öffentlichkeitsrechtes).

Der Landesschulrat für Niederösterreich ersucht um gefällige Beachtung.

Der Amtsführende Präsident

H e l m

Hofrat

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.